

Kreis Blatt



für den Kreis Ultingen.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Verantwortlicher Hr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1.50 M. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pf. — Druckungsgebühr:
Anzeigen 20 Pf., Reklamen 40 Pf., die Garmondzeile.

Donnerstag, den 5. April 1917.

52. Jahrgang.

Kriegsanleihe ist eine Ehren-
sache, die Jeder besitzen muß.

Amtlicher Teil.

Ultingen, den 30. März 1917.
Alle Diensträume der Kreis-
verwaltung müssen vorläufig wegen
der ständig steigenden Amtsgeschäfte
am Montag und Donnerstag auch
mittags für den Verkehr mit dem
Öffentlichen geschlossen bleiben. An den
Wochentagen sind sie von 8^{1/2}
Uhr vormittags geöffnet. Aus-
nahmen können nur in dringenden
Fällen gemacht werden.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ultingen, den 2. April 1917.

Von dem Viehhandelsverband zugelassenen
Händler haben von heute ab nur das ihnen von
den Behörden bezeichnete Schlachtvieh zu

dem Zweck haben sich die Händler vor
ihrer Tätigkeit bei der Gemeindebehörde
zu Anlauf bestimmten Schlachtvieh bezeichnen
lassen. Kälber und Schafe fallen nicht unter
diese Bestimmung. Rindvieh und Schweine, die
an den Viehhandelsverband bestimmt
werden auch zu Schlachtzwecken nicht gekauft
werden. Einwiger Tausch bedarf
der Genehmigung.

Handelnde Händler werden als unzu-
fänglich angesehen und mit Entziehung der Aus-
nahme bestraft.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ultingen, den 3. April 1917.

Personen und Firmen, die Auslandsforderungen
an das feindliche Ausland geltend zu machen
wollen, müssen ihre Forderungen bis zum 15. April
auf einem Anmeldebogen, der von der
Schreiberei in Berlin SW. 68, Oranienstraße
zu beziehen ist, anmelden.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Im Gefolge des Bahnarbeiters Martin Stillerger
nachbrechen im Kreise Limburg ist die Maul-
krankheit ausgebrochen. Die genannte
Person mit Ausnahme des Bahnhofsviertels bildet
den Sperrbezirk.

Ultingen, den 1. April 1917.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 2000/2. 17. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und

Bestandsverhebung von Kunst- wolle und Kunstbaumwolle aller Art.

Vom 1. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Er-
suchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur
allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken,
daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafge-
setzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwider-
handlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften
nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicher-
stellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den
Ergänzungsbeschlagnahmen vom 9. Oktober 1915
und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 645 und 778) und vom 14.
September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und
jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht
nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vor-
raterhebungen vom 2. Februar 1915, 3. Sep-
tember 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird.
Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß
der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuver-
lässiger Personen vom Handel vom 23. September
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder
mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird,
sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere
Strafen verurteilt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegen-
stand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört,
verwendet, verkauft oder kauft oder ein an-
deres Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft
über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten
Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu
behandeln, zuwiderhandelt,
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungs-
bestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in
der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich un-
richtige oder unvollständige Angaben macht, wird
mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder
mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark
bestraft. Auch können Vorräte, die ver-
schwiegen sind, im Urteil für dem Staat
verfallen erklärt werden. Ebenso wird be-
straft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen
Lagerbücher einzurichten oder zu führen
unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in
der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder
unvollständige Angaben macht, wird mit
Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder,
im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu
sechs Monaten bestraft. Ebenso wird
bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen
Lagerbücher einzurichten oder zu führen
unterläßt.

§ 1 Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen
sämtliche vorhandenen Kunstwollen und Kunstbaum-
wollen aller Art einschließlich karbonisierter, auch
zusammengefilter aus gemischten und gewollten
wollenen und halbwollenen Kunstwollen aus Abfällen
der Textilindustrie und in Mischungen untereinander
oder mit anderen tierischen oder pflanzlichen Spinn-
stoffen aller Arten**).

§ 2 Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen
Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit
sich nicht aus nachstehenden Bestimmungen Aus-
nahmen ergeben.

§ 3 Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die
Vornahme von Veränderungen an den von ihr
berührten Gegenständen verboten ist und rechts-
geschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind,
insoweit sie nicht auf Grund der folgenden An-
ordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen
Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im
Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvoll-
ziehung erfolgen.

§ 4 Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung
und die Vorförderung der beschlagnahmten Gegenstände,
soweit es sich um Kunstwolle oder deren Misch-
ungen mit anderen tierischen und pflanzlichen
Spinnstoffen handelt, an die Kriegswollbedarf
Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verlängerte
Gedemannstraße 1-6, und soweit es sich um
Kunstbaumwolle oder deren Mischungen mit anderen
pflanzlichen Spinnstoffen handelt, an die Kriegs-
Häbner A. G., Berlin SW 11, Leipziger Straße
76, erlaubt.

Von den Gegenständen, deren Ankauf die
Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft oder die Kriegs-
Häbner A. G. ablehnt, sind innerhalb 2 Wochen
nach Empfang des ablehnenden Bescheides an die
Kriegs-Rohstoff-Abteilung Sektion W. IV., des
Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin
SW 48, Verlängerte Gedemannstraße 10, Muster
zu senden. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt
über die Verwendung dieser Gegenstände oder gibt
sie frei.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände
haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie
nicht bis zum 15. Mai 1917 ihre Bestände an
die im Abs. 1 bezeichneten Stellen angeboten haben.
Ueber die Uebnahmepreise im Falle der Ent-
eignung entscheidet mangels Einigung,

**) Es wird auf die Bekanntmachung W.
IV. 3078/11. 16. R. R. A., betreffend das
Reihen von Lumpen (Häbner), vom 25. Januar
1917 verwiesen, nach welcher das Reihen von
Lumpen (Häbner) oder neuen Stoffabfällen aller
Art im allgemeinen nicht gestattet ist.

- a) soweit Höchstpreise*) festgesetzt sind oder werden, gemäß § 2 Abs. 4 des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914, die höhere Verwaltungsbehörde;
- b) soweit Höchstpreise für diese Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsgericht für Kriegswirtschaft.

§ 5

Verarbeitungsurlaub.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) der Kriegswirtschafts- u. -Gef. und der Kriegs- u. -Gef., Berlin, sowie den Personen oder Firmen erlaubt, welchen die Gegenstände von einer der vorgenannten Gesellschaften oder in deren Auftrage zur Verarbeitung geliefert werden.

§ 6

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

- a) alle im § 1 bezeichneten Kunstwollen oder deren Mischungen, welche nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind;
- b) alle im § 1 bezeichneten Kunstwollen oder Mischungen, hergestellt aus Garn- und Zwirnabfällen, Lumpen und Stoffabfällen, welche nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind;
- c) alle im § 1 bezeichneten Kunstbaumwollen, welche nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt oder welche aus nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführten Garn- und Zwirnabfällen, Lumpen und Stoffabfällen hergestellt worden sind.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmungen.

§ 7

Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1), auch soweit sie von der Beschlagnahme nicht betroffen sind, unterliegen der Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person (§ 8) mindestens 100 kg ohne Rücksicht auf Art und Farbe betragen.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Stoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, mit der Aufschrift „Betrifft Kunstwolle und Kunstbaumwolle“ versehen, zu erstatten.

§ 8

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewerkschaftsbetrieb oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtag (§ 9) nicht im Gewerkschaftsbetrieb befinden, sind sowohl von dem Erzeuger als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewerkschaftsbetrieb hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem Stichtag (§ 9) eintreffenden, vor dem Stichtag (§ 9) aber schon abgeordneten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewerks-

*) Es wird auf die Bekanntmachung W. IV. 2500/2. 17. R. R. A., betreffend Höchstpreise für Kunstwolle aller Art, vom 1. April 1917 und auf die Bekanntmachung W. II. 1800/2. 16. R. R. A. über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste vom 1. April 1916 sowie die Nachträge zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste W. II. 1800/5. 16. R. R. A., W. II. 1800/9. 16. R. R. A., W. II. 1800/1. 17. R. R. A. verwiesen.

sam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 9

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der bei Beginn des 1. April 1917 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der bei Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 15. April 1917, die folgenden Meldungen sind bis zum 15. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 10

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 1276 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift (Firmenstempel) und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 11

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 7 und 8) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsumengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Befragten Beamten der Militär- und Polizeibehörde ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 12

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht (§§ 7 bis 11) betreffen, sind an das Stoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten, und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Kunstwolle und Kunstbaumwolle“ zu versehen.

§ 13

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Beschlagnahmenvorschriften dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmegewilligungen bezüglich der Bestimmungen über Meldepflicht und Lagerbuchführung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 14

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft.

Die Bestimmungen betreffend Kunstbaumwolle in § 2 Gruppe 2A der Bekanntmachung W. M. 57/4. 16. R. R. A. vom 31. Mai 1916 werden gleichzeitig aufgehoben.

Frankfurt (Main), den 1. April 1917.

Stellv. Generalkommando
des 18. Armeekorps.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Artikel I

In der Bekanntmachung über Kartoffeln vom 1. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1314) — 7. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 104) — werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Dem § 2 wird als Abs. 3 folgendes angefügt: „Kartoffeln dürfen in Lager- und Stadtfabriken nur verarbeitet werden, soweit sie sich zur menschlichen Ernährung eignen.“ Die Reichskartoffelstelle kann auslassen.“

2. Hinter § 7 werden als Abs. 2 folgende Vorschriften eingefügt:

§ 7a

Jeder Kartoffelerzeuger hat auf seine Kartoffeln abzugeben, die zur Fortführung der Wirtschaft nicht erforderlich sind.

Zu belassen sind ihm:

1. für jeden Anzeiger seiner einschließlich des Gefindes sowie berechtigten, insbesondere Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Arbeit oder als Lohn Kartoffeln zu haben, für die Zeit vom 1. April bis zur neuen Ernte 90 Pfund;
2. zur Aussaat 20 Doppelzentner Hektar der im Erntejahr 1916 Kartoffeln befallenen Anbaufläche, Bedarf für das Erntejahr 1917 nicht und die Verwendung zu Saatgut gestellt ist.

Jeder Kartoffelerzeuger, der im Erntejahr mehr als $\frac{1}{4}$ Hektar mit Kartoffeln bepflanzt hat, hat ohne Rücksicht auf die Menge, nach Abs. 2 zu belassen sein würden, 20 Doppelzentner für das Hektar seiner Anbaufläche.

Die Reichskartoffelstelle kann Ausnahmen anordnen.

§ 7b

Das Eigentum an Kartoffeln, zu deren Erzeugung verpflichtet ist, kann durch die unteren Verwaltungsbehörden auf den Erzeuger oder die von der unteren Verwaltungsbehörde bezeichnete Person übertragen werden. In Anordnung kann an den einzelnen Besitzer an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Bezirkes gerichtet werden. Im ersten Falle das Eigentum über, sobald die Anordnung des Tages nach Ausgabe des amtlichen in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht ist.

Die untere Verwaltungsbehörde kann Kartoffelerzeuger zur Aussonderung der abgemessenen Mengen auffordern und, wenn sie dieser nicht nachkommen, die Aussonderung auf ihre Kosten vornehmen lassen.

Für die enteigneten Vorräte ist ein Preis zu zahlen, der unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Menge der Vorräte festgesetzt wird. Der hiermit festgesetzte Uebnahmepreis ist um 30 Mark Tonne zu kürzen. Der Betrag, um den der Uebnahmepreis gekürzt wird, fließt dem Kommande zu, aus dessen Bezirk die enteigneten in Anspruch genommen werden.

Sireitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Vorschriften in Abs. 1 bis 3 ergeben, sind endgültig die höhere Verwaltungsbehörde zu richten, in dem sich die Kartoffeln zur Zeit befinden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem 28. April 1917 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 2. April 1917. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Nördlich von Arras heftiger Geschütz- und Artilleriekampf. Mehrere gegen unsere Stellung vordringende feindliche Aufklärungsabteilungen wurden abgewiesen.

Die gewaltigen Erdarbeiten der Engländer und Franzosen im Kampfgebiet nördlich von Arras und westlich von St. Quentin wurden durch starke Kräfte ausgeführt. Sie verliefen in Beobachtungen und Gefangenenausagen ergaben für den Feind äußerst verlustreich. Bei uns wurden von uns über 300 Engländer gefangen zurückgeführt, sie gerieten jedoch in englische Schlingenschnur, sodass nur 60 unserer Gefangenen erreichten.

der Straße Coucy le Château—Soissons
unser Artilleriefeuer beobachtete Truppen-
stellungen, in der Champagne, südlich von
unterhand seine vernichtende Wirkung einen
überwältigenden Angriff.

Im Kampf verlor der Feind 4 Flugzeuge
zwei durch Oberleutnant Freiherr von
abgeschossen wurden.

Österreichischer Kriegsschauplatz:

des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold
von Bayern.

Österreichisch von Danaburg holten mehrfach
Stoßtruppen einen Offizier, 93 Mann
Maschinengewehre aus der russischen
auch bei Maljawiński nordöstlich von
hatte ein Erkundungsvorstoß vollen Er-
brachte einen Offizier und 25 Mann
gefangen ein.

Österreichisch von Baranowitschi griffen mehrere
Kompanien eine unserer Feldwachen an,
starker Feuertorbereitung ihre Stellung
besetzten.

Österreichisch russischen Feuer beiderseits der Bahn
Tarnopol, an der Plota Bipa und am
und keine Infanterieangriffe gefolgt.

Österreichisch der Bystrzyca Solotwinska vordringende
Stellungen der Russen wurden vertrieben.

Österreichisch der Front des Generaloberst Erzherzog Josef.

Österreichisch der Gruppe des Generalfeldmarschalls von
Mackensen
Ereignisse von Bedeutung.

Mazedonischen Front

Österreichisch der Džiriba- und Prespa-See drangen
Truppen in vorgeschobene Stellungen der
Österreichisch sie kehrten nach Abweisung von Gegen-
Österreichisch in die eigene Linie mit Beute zurück.
Österreichisch der von Monastir ist ein kleiner französischer
Österreichisch der gescheitert.

Österreichisch der Der Erste Generalquartiermeister
Ludendorff.

Österreichisch der TB Washington, 2. April. Meldung
Österreichisch der unterischen Bureau. Wilson forderte heute
Österreichisch der im Kongress auf, zu erklären, daß zwischen
Österreichisch der Vereinigten Staaten und Deutschland der
Österreichisch der Verhandlung bestünde. (Das Wolffsbureau bemerkt
Österreichisch der Wir geben diese Reutermeldung zunächst
Österreichisch der vorbehaltlich wieder. Eine Bestätigung von an-
Österreichisch der Seite liegt bisher nicht vor.)

Österreichisch der lokale und provinzielle Nachrichten.

Österreichisch der München, 4. April. In der am Montag
Österreichisch der stattgefundenen Versammlung der
Österreichisch der Abgeordneten waren anwesend vom
Österreichisch der die Herren Bürgermeister Bismann,
Österreichisch der ordneter Bogelsberger und Schöffe F. Peter,
Österreichisch der sämtliche Herren Stadtverordneten mit Aus-
Österreichisch der des Herrn B. Philipp, der im Felde steht.
Österreichisch der wurde über folgende Gegenstände beraten und
Österreichisch der beschlossen: 1. Ankauf eines Wohnhauses für die
Österreichisch der Die Versammlung beschließt, einen außer
Österreichisch der öffentlichen Kredit von 18 000 M. zum Ankauf
Österreichisch der des Herrich'schen Wohnhauses in der Wilhelm-
Österreichisch der unter der Bedingung zu bewilligen, daß das
Österreichisch der spätestens am 1. Oktober d. Js. in den
Österreichisch der der Stadt übergeht. — 2. Der vorliegende
Österreichisch der Antrag zur Stadtrechnung für 1917 wird,
Österreichisch der wenn er vorschriftsmäßig 8 Tage lang offen
Österreichisch der hat, in Einnahme und Ausgabe auf
Österreichisch der 261,50 M. festgesetzt. — 3. Prüfung und
Österreichisch der Abrechnung der Jahresrechnung 1915. Die Rech-
Österreichisch der ist von einer dazu ernannten Kommission
Österreichisch der worden, und es beschließt die Versammlung,
Österreichisch der Rechnung festzustellen wie folgt: Einnahme
Österreichisch der 7 393,24 M., Ausgabe 246 174,75 M., Be-
Österreichisch der 21 418,49 M., Einnahmereste 3185,60 M.
Österreichisch der beschließt dieses unter dem Vorbehalt, daß von
Österreichisch der nach dem 3. Belegen an den Beigeordneten
Österreichisch der Herrich für Vertretung des Bürgermeisters
Österreichisch der wählten Beträgen 428 M. als zuviel bezahlt
Österreichisch der Stadtkasse zurückgestellt und in der Rechnung
Österreichisch der in Einnahme gestellt werden. Dem Stadt-
Österreichisch der wird Entlassung erteilt.

Österreichisch der München, 4. April. Bei der am Montag
Österreichisch der Dienstag stattgefundenen Aufnahmeprüfung in
Österreichisch der des Seminar-Präparandenanstalt
Österreichisch der 30 Schüler in die 3. und 6. Schüler in
Österreichisch der 1. Klasse aufgenommen.

* Verfall alter Bezugsscheine. Vom
1. April dürfen von den Gewerbetreibenden, Klein-
händlern, Maßgeschäften, Schneider usw. vor dem
1. März 1917 ausgesetzte Bezugsscheine alten
Musters A und B über Web-, Wirt-, Strick- und
Schuhwaren nicht mehr angenommen werden. Die
Annahme solcher Bezugsscheine ist strafbar. An-
träge auf Umschreibung von Bezugsscheinen zur
Verlängerung der Gültigkeitsdauer werden von den
Ausfertigungsstellen grundsätzlich abgelehnt.



Auf Dich kommt es an!

Sage nicht: Andere haben mehr Geld
und verdienen mehr als ich; die
sollen Kriegsanleihe zeichnen!

Sage auch nicht: Was machen meine
paar hundert oder paar tausend Mark
aus, da doch Milliarden gebraucht
werden!

Und sage noch weniger: Ich habe schon
bei früheren Anleihen gezeichnet und
damit meine Pflicht getan!

Auf jede Mark kommt es an!

Es ist wie bei der Nagelung unserer
Kriegswahrzeichen; jeder einzelne der
vielen tausend eisernen Nägel ist winzig.
Aber in ihrer Gesamtheit umfassen sie
das Gebilde mit einem ehernen Panzer.
So muß auch unser deutsches Vater-
land geschützt und gesichert werden durch
das freudige Geldopfer der großen
und der kleinen Sparer. Jetzt, in der
Stunde der Entscheidung, darf keiner
zögern und keiner fehlen!



* Am 1. 4. 17. ist eine Nachtragsbekann-
machung betreffend „Höchstpreise und Beschlag-
nahme von Leder“ erlassen worden. Der Wortlaut
der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und
durch Anschlag veröffentlicht.

Am 1. 4. 17. sind zwei Bekanntmachungen
betreffend „Beschlagnahme und Bestandserhebung
von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art“
und „Höchstpreise für Kunstwolle aller Art“ er-
lassen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachungen
ist in den Amtsblättern und durch Anschlag ver-
öffentlicht.

* Die Verfügung der Rgl. Regierung über
Urlaubserteilung für Schulkinder zwecks
landwirtschaftlicher Arbeiten gilt auch für dieses
Jahr. Danach können Lehrer bis 1 Tag Urlaub
gewähren, Hauptlehrer, erste Lehrer und alleinstehende
bis 8 Tage, Direktoren und Oberschulinspektoren bis
4 Wochen und Kreisschulinspektoren noch länger.

Östereier.

Östereier!

Wie lieblich klingt dies Wort in unser Ohr!
Die alte schöne Sitte des „Östereierlegens“ ist uns
so lieb geworden, daß ohne Zweifel gewiß manche

Beser denken werden, in nachstehenden Zeilen soll
die Rede sein von einer gerechten Verteilung der
Östereier an jedermann und der Anzahl der „Eier-
marken“, die jede einzelne Person zu diesem Zwecke
erhält. Leider ist dem nicht so, leider wollen die
guten Hühner ihr Rezept um keinen Preis an die
Östereier verraten, sodaß diese in hüllische Ver-
zweiflung kommen, wie sie in diesem Jahre den an
sie gestellten Anforderungen gerecht werden sollen.
Der Krieg hat uns gelehrt, daß wir in Friedens-
zeiten zur Östereierzeit eigentlich recht viel Geld für
mitunter recht unnütze Sachen ausgegeben haben.
Was wurden da oftmals für kostbare Östereier ge-
kauft! Der Krieg ist auch hier zum Vehrmeister ge-
worden. Die Östereierfreude unserer Kleinen wird
um nichts geschmälert, auch wenn die verschiedenen
Östereier nicht so prunkvoll und überladen sind.
Feuer geht es nun ganz verschwunden. Aber auch
hier wird sicherlich ein Erfolg aus der Not helfen.
Auch um die Östereiergabe für unsere wackeren Helden
im Felde sind wir nicht verlegen. In die Hand
eines jeden einzelnen von uns ist es gegeben, diese
Östereiergabe zu einer Erlösung für unser ganzes
Volk zu gestalten. Wer wollte dabei untätig zurück-
stehen? Die 6. Kriegsanleihe ist die Östereiergabe, die
wir unserem ganzen Volke überreichen wollen. Jede
halbe Mark, die wir erübrigen können, sei dieser
Östereiergabe zugeführt. Dann können wir auch ge-
wisß sein, daß wir das letzte Kriegsofitem gefeiert
haben!

Bermischte Nachrichten.

— Das Denkmal Zeppelins. „Ein
Denkmal Zeppelins“, soll es gebaut werden in
Stein und Erz oder in seinem Sinne und der
Zeit entsprechend? Einstweilen sei ein Denkmal
unser Wille zum Siege. Wenn später die
Wunden, die dieser Krieg schlug, heilen, wenn
die Aeder des Friedens befeuchtet sind, und wenn
neue Saat neue Ernte verkündet, werden sich
Mittel finden, an der Stätte seines Wirkens sein
Bild aufzustellen. Dann wollen wir Kindern und
Enkeln zeigen, wie wir ihn sahen in Friedrichs-
hafen in der Zeit seines schwersten Kampfes, wie
er freundlich, einfach und schlicht, die Mäße zum
Gruß in der Hand, schnellen Schrittes zum Ufer
eilte. Ein Nationaldenkmal, ein Steinbau
vielleicht, wie groß müßte der sein, wie hoch, um
feiner und dieser Zeit würdig zu scheinen. Passen
sie noch in diese Zeit, Denkmäler auf der Schön-
heit unserer Berge errichtet oder an den Ufern
der Flüsse, Menschengröße mit Natur zu messen?
Die Denkmäler der neuen Zeit sollen Säuglings-
heime sein, Volkshochschulen, Lehrwerkstätten und
Siedlungen, ein starkes neues Deutschland heran-
zubilden. In ihnen wird Raum sein für die
Standbilder unserer Großen. Wenn dann um
die Büste Zeppelins die Jugend spielt, wenn sein
Bild im Vorraum von Lehrwerkstatt oder Väterei
dem Eintretenden entgegenschaut, dann werden Väter
und Lehrer sein Denkmal aufrichten in seinem
Geiste. Dann wird dieser Geist fortleben, die
Schwachen stärkend und dem Starken Lust ein-
flößend, den Kampf zu suchen und allen Gewalten
zum Trotz sich zu erhalten.

— In Rhein schüttete ein Kaufmannsleh-
ling einem taubstummen Rutscher, der Tabak ver-
langte, mit dem Tabak Schießpulver in die Pfeife.
Bei der Explosion des Pulvers erlitt das be-
bauernswerte Opfer dieses Dummensinnigen Streichs
so schwere Brandwunden, daß er auf einem Auge
erblindete. Der Unfugstifter wird sich wegen
Körperverletzung vor Gericht zu verantworten haben.

Mit Hindenburg.

Geld, sprach schon Montecuculi,
gehört zum Kriege spät und früh
So nötig, wie der Punkt zum i.

Selbst Hindenburg, der große Held,
Wie keiner jemals stand im Feld,
Er könnt's nicht schaffen ohne Geld!

Drum zeichnet flott und seid nicht larg,
Lärmt zu Gehirgen Mark auf Mark, —
Bereite Kräfte machen stark!

Und wenn ihr's einmal recht erwägt:
Ward Geld je besser angelegt,
Als was zum Sieg noch — Zinsen trägt?!

Der Kriegsausschuss für Oele und Fette, Berlin

schliesst

Anbauverträge für Sommerölsaaten.

(Sommerrüben, Leindotter, Mohn und Senf.)

Ausser lohnenden Abnahmepreisen werden Flächenzulagen gewährt. Der Bezug von Ammoniak für die Anbauer wird vermittelt.

Näheres durch die unterzeichneten Kommissionäre des Kriegsausschusses.

**Central Ein- und Verkaufs-
Genossenschaft für den Regierungs-
bezirk Wiesbaden, (G. m. b. H.)
Wiesbaden.**

**Landw. Zentral-Darlehnskasse
für Deutschland,
Filiale Frankfurt a. M.**

Holzverkauf

der Oberf. Ufingen. Schutzbez. Ufingen.

Freitag, den 13. April, ab vorm. 10 Uhr im Hotel „zur Sonne“ in Ufingen aus den Distr. 26 a Rutscherhaag, Distr. 21 b Hohberg, 16 a, 13 b Sp. rbersborn und Tot. dafelbst und im Volksgarten: **Eichen:** 88 Stämme 2r-5r Kl. mit 35 Fm., 73 Rm. Scheit u. Knüppel, 410 Wellen. **Buchen:** 22 St. 2r-5r Kl. mit 16 Fm., 13 Rm. Nussch. 768 Rm. Sch. und Rn., 12030 B. **And. Laubholz** (B, Apen, Erlen): 55 Rm. Sch. u. Rn., 140 B. **Nadelholz** (F u. einige Kie): 1325 St. mit 543 Fm., 106 Stangen 1r-3r Kl., 46 Rm. Sch. u. Rn. Verkauf in der Reihenfolge der aufgeführten Distrikte. [2]

Nukholz-Versteigerung.

Donnerstag, den 12. April, nachmittags 1 Uhr im Gasthaus „Zur Linde“ in Wehrheim.

Gemeindewald Wehrheim.

Distr. 4, 13 b, 20, 21 c, 27 b, 30, 32.

400 Zentner Eichen-Lohrinde,

60 Rm. Eichen-Rollsch. 2,4 m lang,

75 Rm. Eichen-Knüppel 2,4 m lang,

12 Buchen-Stämme 2. bis 4.

Klasse, 8,86 Fstn.,

7 Birken-Stämme 1,91 Fstn.

237 Kottannen-Stämme 2. bis 4. Klasse, 130,22 Fstn.

125 Rm. Kottannen-Rollsch. und Knüppel, 2 m lang,

31 Rm. Bärchen-Rollsch. und Knüppel, 2,4 m lang,

121 Kottannen-Stangen I. Klasse.

150 Kottannen-Stangen II. Klasse,

3695 Kottannen-Stangen III. Klasse,

2395 Kottannen-Stangen IV. Klasse,

2751 Kottannen-Stangen V. Klasse,

1545 Kottannen-Stangen VI. Klasse.

Ferner ca. 30 bis 50 Fstn. Kottannen-Windfallholz, ca. 12 Rm. Kottannen-Scheit und Knüppel, 2 m lang.

Wehrheim, den 3. April 1917.

Der Bürgermeister.
Belte.

2)

Brennholz-Versteigerung

in den Gemeinde-Waldungen
Finsterthal.

Donnerstag, den 12. April, vormittags

10 Uhr kommt in den Distrikten

„Ragerwald“, „Finsterthal“ und „Bornlai“

500 Rm. Scheit- und Knüppelholz und

3700 Wellen

zur Versteigerung.

Bei ungünstiger Witterung findet die Versteigerung eine Stunde später bei Gastwirt Behr statt.

Finsterthal, den 30. März 1917.

Der Bürgermeister.
Möhl.

1)

Nukholz-Versteigerung.

Dienstag, den 10. April d. J., mittags 1 Uhr anfangend, kommt im hiesigen Gemeindewald

Distr. 14 „Rothe“

nachfolgendes Holz zum Verkauf.

475 Stangen 3. Klasse,

500 Stangen 4. Klasse,

695 Stangen 5. Klasse,

500 Stangen 6. Klasse.

Emmershausen, den 3. April 1917.

Der Bürgermeister.
Mühl.

*)

Bestbewährte

Streustrohschneider und Kultivatoren

wieder vorrätig

Heinrich Ott, Westersfeld. (3)

**Rechtskonsulent und
Prozessagent H. C. Ludwig
Bad Homburg v. d. H.
Courisenstraße 103 I.**

(Zuglassener Prozessvertreter beim Amtsgericht Ufingen).

Vom Felde zurück, habe ich meine Praxis wieder aufgenommen und übernehme Vertretungen am Rgl. Amtsgericht Ufingen.

Sprechstunden werktags (mit Ausnahme Samstags) von 12-2 Uhr in Homburg und Sonntag Vormittag in meiner Privatwohnung in Röppern, Bahnhofstr. (*)

**Die Stadt Frankfurt a. M.
beabsichtigt, Lieferungs-Verträge in**

Früh- und Spätkartoffeln

mit Großgrundbesitzern, Landwirtschaftlichen Organisationen und Großhändlern abzuschließen.

Angebote sind zu richten an:

**Städtisches Lebensmittelamt
Abt. Kartoffelversorgung, Mainkat 53.** (3)

Tüchtiges, ehrliches Mädchen

bei gutem Lohn und Behandlung in besseren Haushalt sofort gesucht Frau F. Himmelreich.

2)

Schborn b. Frankfurt a. M.

Landesbankstelle

Am Charfreitag, den 7. April d. J. ist die Kasse geschlossen.
Ufingen, 2. April 1917.
Landesbankstelle
Peter.

Lehrlingsgesuch

Junge kann die Schlosserei erlernen
neigende Beratung
Emil Bauer, Schlossermeister, Ufingen.

la Sauerkraut

empfiehlt (1) Carl

Saathafer

ist eingetroffen.

Siegm. Lillienstein

la Saatgerste

trifft nächster Tage ein

Siegm. Lillienstein

Kultivatoren

Wendepflüge

Jauchepumpen

empfiehlt

Eisenhandlung ZILLIKEN Wehrheim
3) — Telephon Nr. 100. —

Fertige Feldpostbriefe

(in 1 Pfund-Packung)

mit

**Portwein, Sherry
und Cognac**

wieder eingetroffen.

Dr. A. Lötze

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche

Donnerstag, den 5. April 1917.

Gründonnerstag.

Vormittags 10 Uhr.

Beichtgottesdienst.

Predigt: Herr Pfarrer Schneider.

Lied: Nr. 204, 1-4 und 6.

Freitag, den 6. April 1917.

Karfreitag.

Vormittags 10 Uhr: Stille Beichte.

Vormittags 10 Uhr.

Predigt: Herr Pfarrer Schneider.

Lied: Nr. 81, 1. Nr. 80, 1-4 und 6.

Heiliges Abendmahl: Nr. 157. Nr. 164.

Nachmittags 2 Uhr.

Predigt: Herr Pfarrer Schneider.

Lied: Nr. 82, 1-4 und 8.

Gottesdienst in der katholischen Kirche

Donnerstag, den 5. April 1917.

Gründonnerstag.

Vormittags 8 Uhr.

Freitag, den 6. April 1917.

Karfreitag.

Vormittags 9 Uhr.

Samstag, den 7. April 1917.

Karsamstag.

Vormittags 7 Uhr: St. Beichte. — 8 Uhr

Bringt euer Gold zur Reichs-